

Beschlussauszug

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche vom
05.09.2022**

TOP 12. Beratung und Beschlussfassung über die Ausweisung einer Halteverbotszone in der Straße Holmlück

Vorlage: 2022-14GV-267

In der Gemeindestraße Holmlück befindet sich eine Stichstraße bzw. Sackgasse die zu den Altenwohnanlagen führt. Von Bewohnern der Altenwohnanlage sind Beschwerden beim Ordnungsamt eingegangen, dass gegenüber der Einfahrt in die Straße Holmlück zu den Altenwohnanlagen am Straßenrand sehr häufig parkende PKW's vorzufinden sind. Die Bewohner befürchten, dass ein schnelles Einfahren von Rettungsfahrzeugen oder der Feuerwehr aufgrund der parkenden PKW's nicht möglich ist.

Es ist ebenso zu beobachten, dass vermehrt PKW's sich nicht an die frei zuhaltenden 5m im Einmündungsbereich halten, die nach der Straßenverkehrsordnung frei zuhalten sind.

Bürgermeister Erichsen erläutert kurz, welche Vorgaben zum Halten und Parken sich aus der Straßenverkehrsordnung ergeben.

Gegenüber einer Einmündung zu parken ist in der Regel erlaubt. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass der Verkehr nicht durch abgestellte Fahrzeug behindert wird. Handelt es sich beispielsweise um eine enge Straße, so könnten größere Fahrzeuge wie Lkw oder Feuerwehrwagen nicht mehr dazu in der Lage sein, ohne zu Rangieren abzubiegen.

☛ Eine Ausnahme bilden T-Kreuzungen, also solche Kreuzungen, von denen nur eine Einmündung abzweigt. Auf der Straßenseite mit der Einmündung gilt wieder die bekannte Regel mit einem erforderlichen Abstand von fünf Metern vor und hinter der Einmündung. An der Straßenseite, die der Einmündung gegenüberliegt, darf jedoch geparkt werden. Die Stichstraße zu den Altenwohnanlagen bildet eine T-Kreuzung. Das Parken gegenüber dieser Einfahrt ist somit nicht verboten.

☛ Die Fahrbahn in der Straße Holmlück ist ca. 5,20m breit. Die durchschnittliche Breite eines PKW liegt bei 1,85 m. Es verbleibt somit die vorgeschriebene Restbreite der Fahrbahn in Höhe von 3,05 m.

Es ist somit nach der Straßenverkehrsordnung für PKW's nicht verboten gegenüber der Stichstraße Holmlück Zufahrt zu den Altenwohnanlagen, zu parken.

Die Gemeinde kann jedoch beschließen ein Halteverbot oder ein absolutes Halt- und Parkverbot für den Einfahrtsbereich der Straße Holmlück zu den Altenwohnanlagen anordnen zu lassen.

Die Angelegenheit wird ausführlich diskutiert und dann folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche spricht sich dafür aus, keine Halteverbotszone in der Straße Holmlück auszuweisen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
15	11	11	0	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Steinbergkirche, den 03.04.2024